

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 6.12.1993
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-289
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 3200 III 21 R 230

Rundverfügung G26/1993

Genehmigung von Nebentätigkeiten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen

Durch die 20. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15.03.1993 (KABl. S. 72) ist die Vorschrift des § 8a in die Dienstvertragsordnung eingefügt worden. Diese Änderung bedeutet, daß seit dem 01. Juli 1993 jeder Anstellungsträger für die Genehmigung von Nebentätigkeiten derjenigen kirchlichen Angestellten, die bei ihm beschäftigt sind, zuständig ist; früher war das Landeskirchenamt dafür zuständig.

Nach der Regelung der Dienstvertragsordnung (RS 440-1) gilt § 11 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die kirchlichen Angestellten; diese Vorschrift verweist auf die Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen. Maßgeblich sind daher letztlich die Bestimmungen für Kirchenbeamte. Die für die Kirchenbeamten geltenden einschlägigen Bestimmungen befinden sich in § 47 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten ev.-luth. Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (RS 30A).

Die Übertragung der Genehmigungskompetenz auf die Anstellungsträger soll die Entscheidungsbefugnis der Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände stärken und der Verwaltungsvereinfachung sowie der Abkürzung von Entscheidungsprozessen dienen.

Um eine möglichst einheitliche Praxis bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten bei kirchlichen Angestellten zu gewährleisten, geben wir für die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigungen folgende Hinweise:

1. Begriff der Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind Beschäftigungen, die die Angestellten neben der Tätigkeit für den kirchlichen Anstellungsträger ausüben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Nebentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder in selbständiger Tätigkeit durchgeführt wird; wesentlich ist jedoch, daß die Tätigkeit gegen Entgelt erfolgt und gegenüber der Haupttätigkeit eine untergeordnete Bedeutung hat.

2. Umfang der Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat bei Abschluß eines Dienstvertrages nicht seine ganze Arbeitskraft, sondern nur einen zeitlich umgrenzten Teil davon seinem Anstellungsträger zur Verfügung gestellt. Deshalb wird die Aufnahme einer Nebentätigkeit allgemein innerhalb bestimmter Grenzen zu genehmigen sein.

Bei der Genehmigung bitten wir folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Unzulässig ist eine Nebentätigkeit, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitskraft oder Arbeitsleistung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin führt.
- b) Unzulässig ist eine Nebentätigkeit, deren Art und Charakter dem Ansehen der Kirche schadet.
- c) Die Gesundheit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin soll durch die Übernahme der Nebentätigkeit keinen Schaden erleiden.
- d) Die Arbeitszeit im Hauptarbeitsverhältnis und in der Nebentätigkeit darf die gesetzlich zulässigen Grenzen nach der Arbeitszeitordnung nicht übersteigen (derzeit maximal 48 Std. wöchentlich).

Der Umfang einer Nebentätigkeit Vollbeschäftigter darf deshalb 9 1/2 Std. wöchentlich nicht

Erstellt am: 18.01.02

überschreiten. Übernehmen nicht vollbeschäftigte Angestellte Nebentätigkeiten, erhöht sich der zulässige Umfang entsprechend.

3. Nebentätigkeiten kirchlicher Arbeiter und Arbeiterinnen

Die vorstehenden Hinweise bitten wir auch bei Anträgen auf Genehmigung der Nebentätigkeit kirchlicher Arbeiter und Arbeiterinnen zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen stehen wir den kirchlichen Körperschaften zur Beratung zur Verfügung.

gez. Dr. von Vietinghoff